

Präambel

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet. Aufklärung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz auf dem Gebiet Ernährung im weitesten Sinne, Bewegung, sowie die Förderung von Sport und Bewegungsangeboten. Auch hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt die Bildung der Bevölkerung auf diesen Gebieten maßgebend zu verbessern.

Der Mensch wird im Einzelnen dahingehend unterstützt, sein Leben durch geeignete Maßnahmen gesund, produktiv, kreativ, spirituell und umweltgerecht zu gestalten, um damit ein zufriedenes, von chronischen Krankheiten weitgehend freies und damit erfülltes Leben zu führen.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein "Forum für gesunde Lebensweisen e.V." mit dem Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – ~~mildtätige – kirchliche~~ – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Die Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
2. die Förderung der Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO)

zu 1.1

- Wissenschaftliche Tätigkeit – Erforschung gesundheitsrelevanter Themen (z. B. Arthrose, Alzheimer, Parkinson) schöpferische und forschende Arbeit - Anwendung des aus der Forschung hervorgegangenen Wissens und der Erkenntnisse auf konkrete Vorgänge (Zusammenhänge Ernährung, Bewegung und Krankheit)
- Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Kursen, Lehrgängen und Aussprachen auch in Form von Arbeitskreisen
- Fortbildung (berufliche Weiterbildung) und Studium

zu 1.2

- Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Kursen und Seminaren für Interessierte und Betroffene
- Organisation von Kinder- und Jugendgruppen (Ferienlager, Freizeiten) zur Heranführung an gesundheitsrelevante Themen und einen gesunden, nachhaltigen Lebensstil
- Bereitstellung fachübergreifender Information auf den Gebieten der Naturwissenschaften, Heilkunde, Gesundheitsprophylaxe, Umwelttechnologie, Sport und Bewegung (z. B. Flyer, Internetplattform, Artikel)
- Der Verein fördert Ausbildung von Referenten und Beratern (Themen siehe oben) zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen gleicher Zielrichtung.

Medienarbeit und sonstigen organisatorischen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Publikation von gewonnenen Erkenntnissen und öffentliche Bereitstellung dieser.

Persönlichen Begegnungen zur Verwirklichung der Satzungsaufgaben unter freien Naturwissenschaftlern, Wissenschaftler, Medizinern und anderen fachspezifisch ausgebildeten und interessierten Menschen.

Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Verein arbeitsmarktpolitische Möglichkeiten nutzen.

3. Der Verein kann unter Beachtung der §§ 51 ff. der Abgabenordnung andere Körperschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen) errichten oder sich an solchen beteiligen.

4. Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlungen keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen des Vereins soll an eine Körperschaft fließen, die mildtätige Zwecke verfolgt, speziell ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet hat, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden.

2. Fördermitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Erwerb der Vollmitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.

5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Jahres zu entrichten.

§11 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§12 Die Organe des Vereins

sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung.

§13 Der Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Verein berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der erste oder zweite Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außer gerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Vertrag mit Partnern vergleichbare Einkünfte hat.

§14 Der Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

Der Senat besteht aus folgenden Ämtern.

- a.) Schriftführer
- b.) Jugendschutzbeauftragten
- c.) bis zu 18 Beisitzer

§15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§16 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen, dies ist auch per Email mit Lesebestätigung möglich. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §10. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wird von dem bestellten Vereinsmitglied durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen können.

§18 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 3, § 4 und § 13. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden.

§19 Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Tübingen, den 07.12.2014

Die Satzung wurde am 07.12.2014 per Mitgliederversammlung einstimmig geändert.